

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 08.11.2010 fand in Steffeln, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Werner Schweisthal eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### **Zweckvereinbarung zwischen der OG Lissendorf und den OG Birgel und Steffeln über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung**

##### **Sachverhalt:**

Zwischen der Ortsgemeinde Lissendorf und den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten. Hinsichtlich der Regelungen in § 3 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist. Ein entsprechender Entwurf der Zweckvereinbarung liegt diesem Beschluss als Anlage bei.

Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

##### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diese zu unterzeichnen.

#### **Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung)**

##### **Sachverhalt:**

Nachdem der Ortsgemeinderat in seiner letzten Sitzung am 19.11.2009 ausführlich über das System der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge informiert wurde, wurden nunmehr die Mitglieder des Ortsgemeinderates eingehend über die Regelungen der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen anhand des beigefügten Satzungsentwurfes informiert.

In der Satzung ist der Gemeindeanteil festzulegen, wobei hier auf das Verkehrsaufkommen, unterschieden in Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr, abzustellen ist. Der Gemeindeanteil hat dabei lediglich den überörtlichen Durchgangsverkehr abzudecken und nicht den Ziel- und Quellverkehr innerhalb der Einrichtung, da das gesamte Straßennetz in den Abrechnungsgebieten jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen darstellen. Bei der entsprechenden Bewertung ist nur auf die Teileinrichtungen abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das heißt, dass im Rahmen der klassifizierten Straßen (Brunnenstraße (L 24), Hochstraße (L 24), Lindenstraße (L 25) und Lindenstraße (K 52)) für den Ortsteil Steffeln und der klassifizierten Straßen (Hauptstraße (K 50, K 51) und Zum Killenberg (K 52)) für den Ortsteil Auel dies ausschließlich die Gehwege sind. Ist in der jeweiligen Abrechnungseinheit von einem geringem Durchgangsverkehr, aber ganz

überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, beträgt der Gemeindeanteil nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz regelmäßig 25 %, wobei den Gemeinden ein Ermessensspielraum von +/- 5 % eingeräumt wird. Ist in der jeweiligen Abrechnungseinheit dagegen von einem erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr auszugehen, so beträgt der Gemeindeanteil nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz 35 % bis 45 %. Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für jede Abrechnungseinheit der Gemeindeanteil entsprechend der vorgenannten Kriterien festzulegen ist.

Nach der Rechtslage bilden als Regelfall alle zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebietes als einheitliche öffentliche Einrichtung die Abrechnungseinheit.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf zu § 10 a KAG wird ausgeführt, die einheitliche Verkehrseinrichtung bilde in ihrer Gesamtheit „das einheitliche Straßensystem, welches den durch die einzelnen Verkehrsanlagen, „erschlossenen“, qualifiziert nutzbaren Grundstücken die erforderliche Anbindung an das gesamte übrige innerörtliche und damit zugleich an das überörtliche Straßennetz“ ermögliche. Der Sondervorteil wird danach den beitragspflichtigen Grundstücken dadurch ermittelt, „dass sie durch die einzelnen Verkehrsanlagen gleichsam „erschlossen“ sind und insoweit auch an dem überörtlichen Verkehrsnetz partizipieren können“.

Ausnahmsweise kann davon abweichend die Bildung von zwei oder mehr Abrechnungseinheiten erfolgen, wenn voneinander abgrenzbare Gebietsteile der Gemeinde eine separate Abrechnungseinheit bilden sollen. Dieses Abweichen bedarf nach § 10 a Abs. 1 Satz 4 KAG einer weitergehenden Begründung, die als Anlage der Satzung beizufügen ist.

Der Ortsgemeinderat ist gefordert, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Abrechnungseinheit nach dem gesetzlichen Regelfall gebildet wird oder ob mit nachvollziehbarer Begründung zwei Abrechnungseinheiten gebildet werden.

Für Steffeln wird seitens der Verwaltung die Notwendigkeit gesehen, zwei Abrechnungseinheiten zu bilden.

Bei den Ortsteilen Steffeln und Auel handelt es sich jeweils um einzelne, voneinander abgrenzbare Gebietsteile, die in ihrer örtlichen Lage voneinander getrennt sind und eigenständige Innenbereiche bilden. Der Ortsteil Auel ist von dem Ortsteil Steffeln nur über die außerorts verlaufende, nicht zum Anbau bestimmte, Verkehrsanlage K 52, die nicht in der Straßenbaulast der Ortsgemeinde Steffeln steht (klassifizierte Straße) erreichbar. Demnach ist diese im Außenbereich verlaufende Verbindungsstraße nicht Teil des die Erschließungsstraße umfassenden Straßensystems. Es ist daher eine klare räumliche Trennung der beiden Abrechnungseinheiten vorhanden. Zudem ist der Ortsteil Auel ein alter historisch gewachsener Ort. Am 07.11.1970 wurde die bis dahin selbstständige Gemeinde Auel im Zuge der Verwaltungsreform 1970 nach Steffeln eingemeindet. Des Weiteren besteht Auel aus der Gemarkung Auel und der Ortsteil Steffeln aus der Gemarkung Steffeln, so dass diese als selbstständige Ortsteile zu betrachten sind.

Der Ortsgemeinderat wurde zudem über die Möglichkeit der Aufnahme einer Verschonungsregelung nach § 10a Abs. 5 KAG in der Satzung informiert. Eine solche Aufnahme einer Übergangs- bzw. Verschonungsregelung nach § 10a Abs. 5 KAG stellt jedoch die Ausnahme von der Regel des § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG dar. Bei dem § 10 a Abs. 5 KAG handelt es sich lediglich um eine sog. Kann-Vorschrift, so dass es im Ermessen der Ortsgemeinde steht, ob eine solche Übergangsregelung geschaffen wird. Nach der Gesetzesänderung vom 12.12.2006 kann eine Übergangsregelung für die Fälle vorgenommen werden, in denen in der Vergangenheit Erschließungs- oder Ausbaubeiträge erhoben worden sind, und darüber hinaus auch bei erfolgter Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach dem BauGB sowie bei vertraglicher Kostenbeteiligung an der Straßenherstellung (insbesondere Erschließungsverträge). Für den Fall, dass sich der Ortsgemeinderat für eine Übergangsregelung nach § 10a Abs. 5 KAG entscheidet, so ist die Jahreszahl, ab der die betreffenden Grundstücke erstmals bei der Ermittlung des Beitrages berücksichtigt (der umlagefähige Aufwand wird auf die übrigen beitragspflichtigen Grundstücke

verteilt) und beitragspflichtig werden im Hinblick auf die noch verbleibende Restnutzungsdauer der Verkehrsanlage und den Umfang des seinerzeit entstandenen Einmalbeitrages bzw. der vertraglichen Leistung festzusetzen.

In dem Zusammenhang von einer gewünschten Aufnahme von Übergangs- bzw. Verschonungsregelung nach § 10a Abs. 5 KAG weist die Verwaltung den Ortsgemeinderat zudem ausdrücklich darauf hin, dass jede neu hergestellte Verkehrsanlage, die zur Einheit gehört und für die Ansprüche auf Erschließungsbeiträge nach dem BauGB oder ähnliche Leistungsansprüche entstanden sind oder entstehen werden, eine Satzungsänderung (Änderung des § 13 der im Entwurf vorgelegten Ausbaubeitragssatzung) erforderlich macht. Die maximale Verschonungsfrist beträgt 20 Jahre ab der Entstehung des (Einmal-) Beitragsanspruches.

Eine Verschonungsregelung käme daher allenfalls in der Abrechnungseinheit 1, Ortsteil Steffeln, für die Gemeindestraßen „Mühlenweg“ und „Am Bungert“ in Betracht. Für die Gemeindestraße „Am Bungert“ betrug der Beitragssatz 4,05333708 €/m<sup>2</sup> gemäß Endabrechnung am 06.08.2010 und für die Gemeindestraße „Mühlenweg“ betrug der Beitragssatz 7,4019435 €/m<sup>2</sup> gemäß Endabrechnung am 12.09.2008.

### **Beschluss:**

Das Gemeindegebiet wird in zwei Abrechnungseinheiten und zwar in die Abrechnungseinheit 1, welche aus dem Ortsteil Steffeln gebildet wird, und in die Abrechnungseinheit 2, welche aus dem Ortsteil Auel gebildet wird, aufgeteilt.

Für die Abrechnungseinheit Steffeln wird ein Gemeindeanteil von 35 v.H. festgelegt.

Für die Abrechnungseinheit Auel wird ein Gemeindeanteil von 35 v.H. festgelegt.

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat die Aufnahme einer Verschonungsregelung bezüglich der in der Abrechnungseinheit 1, Ortsteil Steffeln, gelegenen Gemeindestraßen „Am Bungert“ und „Mühlenweg“ nach § 10a Abs. 5 KAG.

Die in der Abrechnungseinheit 1, Ortsteil Steffeln, gelegene Gemeindestraße „Am Bungert“ wird erstmals im Jahre 2007 beitragspflichtig.

Die in der Abrechnungseinheit 1, Ortsteil Steffeln, gelegene Gemeindestraße „Mühlenweg“ wird erstmals im Jahre 2019 beitragspflichtig.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

### **Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:**

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschlussgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Im Übrigen wird die Entscheidung vertagt, bis geklärt ist, ob die Straße „Im Brühl“ in der Abrechnungseinheit 1 enthalten sein muss. Zu dem beschloss der Rat bis zum 01.12.2010 eine Sondersitzung zu diesem Thema abzuhalten.

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2010 - Beratung und Beschlussfassung**

### **Sachverhalt:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2010 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 818.310 € und Aufwendungen in Höhe von 810.820 € aus, so dass ein Jahresüberschuss von 7.490 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 856.190 € und ordentliche Auszahlungen in Höhe von 793.440 € und somit einen positiven Saldo von 62.750 € aus.  
Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stellt sich auf – 40.000 €.  
Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen einen Saldo von – 22.750 € aus und der positive Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen finanziert die beiden Negativ-Salden.  
Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden nicht veranschlagt.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010.

### **Anhebung der Realsteuerhebesätze und der Hundesteuer ab dem Jahr 2011 - Beratung u. Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Die Kommunalaufsicht hat im letzten und auch in diesem Jahr anlässlich der Genehmigung verschiedener Haushaltssatzungen verbandsangehöriger Gemeinden und in Gesprächen mit der Verwaltung sehr deutlich darauf hingewiesen, dass – zumindest in den Gemeinden mit unausgeglichene Haushalten – eine Anhebung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und Grundsteuer B sowie Gewerbesteuer) ab dem Haushaltsjahr 2011 als Maßnahme zur Verbesserung der Ertragssituation Voraussetzung für die Genehmigung der Haushalte sein wird.

Zudem ist eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes, welches maßgebliche Regelungen für den kommunalen Finanzausgleich und die Erhebung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage trifft, bereits im Gesetzgebungsverfahren und soll zum Beginn des Haushaltsjahres 2011 in Kraft getreten sein. Darin ist eine Anhebung der Nivellierungssätze der Grundsteuer A von bisher 269 v. H. auf dann 285 v. H. und der Grundsteuer B von bisher 317 v. H. auf dann 338 v. H. beabsichtigt. Der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer von zurzeit 352 v. H. bleibt unverändert.

Mit Blick auf die derzeitigen Hebesätze der Ortsgemeinde Steffeln führt diese Gesetzesänderung dazu, dass bei der Grundsteuer B die Erträge vollständig bei der Ermittlung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage und des übrigen kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigt werden, mit der Folge, dass die Ortsgemeinde Steffeln ohne Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B Ertragsverluste hinnehmen muss.

Aus den vorstehenden Gründen ist daher eine Überprüfung der Realsteuerhebesätze angezeigt. Die beigelegten Übersichten (Anlagen 1 bis 5) bilden einerseits die aktuelle Situation (Hebesätze der Realsteuern je Gemeinde, Realsteuererträge je Gemeinde) und andererseits die Auswirkungen verschiedener (willkürlich gewählter) Anhebungsvarianten für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll ab. Dabei wird unterschieden zwischen dem Mehrertrag insgesamt und dem Mehrertrag, der unangetastet vom kommunalen Finanzausgleich der Ortsgemeinde verbleibt, wobei der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer (siehe Anlage 5) unverändert bleibt, sodass Mehrerträge durch Hebesatzanhebungen, mit Ausnahme der Gewerbesteuerumlage, vollständig bei der Ortsgemeinde verbleiben.

Zur Verbesserung der Ertragssituation der Ortsgemeinde Steffeln sollte neben den Realsteuerhebesätzen auch die Hundesteuer überprüft werden.

Anlagen 6 und 7 geben einen Überblick über die aktuellen Hundesteuersätze in allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll einschließlich der Ertragssteigerungen bei verschiedenen Anpassungsvarianten.

Die separate Beratung und Entscheidung, also nicht wie üblich im Rahmen der Haushaltssatzung, ist vorgesehen und sinnvoll, damit dies bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2011 bereits von vornherein berücksichtigt werden kann.

**Beschluss:**

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat folgende Änderungen der Realsteuerhebesätze und der Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2011 vorzunehmen:

Grundsteuer A: keine Änderung

Grundsteuer B: von 320 v. H. auf 350 v. H.

Gewerbsteuer: unverändert

Hundesteuer:

1. Hund neu: 40,00 €, 2. Hund 100,00 €, jeder weitere Hund 200,00 €

Kampfhundesteuer:

1. Hund neu 500,00 €, 2. Hund 1.000,00 €, jeder weitere Hund 2.000,00 €

**Gemeindehaus Auel - Anschaffung von Tischen und Stühlen - Auftragsvergabe****Sachverhalt:**

Der Vorsitzende gab an, dass im Haushaltsplan 2010 6.000,00€ für 15 neue Tische und 10 neue Stühle für das Gemeindehaus in Auel vorgesehen sind. Ortsvorsteher Arens hat daher im Vorfeld der Sitzung eine Preisanfrage bei 2 heimischen und 2 auswärtigen Möbellieferanten durchgeführt. Herr Arens erläuterte dem Gemeinderat die Art der gewählten Qualitätskriterien. Außerdem unterrichtete er den Gemeinderat über die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Angebote.

**Beschluss:**

Nach sehr eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat den Auftrag für die Lieferung der Tische und Stühle an die Möbelmarkt Lissendorf GmbH zu vergeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Haushaltsansatz für die Neubeschaffung beträgt 6.000,00€

**Grundstücks- und Finanzangelegenheit****Umgestaltung der Wegeflächen auf dem Friedhof Steffeln - Förderantrag****Sachverhalt:**

Am 06.09.2010 fand auf dem Friedhof in Steffeln eine Ortsbesichtigung statt, an der der Ortsbürgermeister, einige Mitglieder des Ortsgemeinderates sowie der Dorferneuerungsbeauftragte des Landkreises Vulkaneifel, Herr Kowall, teilnahmen. Bei der Ortsbesichtigung wurde die Notwendigkeit gesehen, die Außenflächen auf dem Friedhof Steffeln umzugestalten.

Das Ingenieurbüro Linscheidt, Schleiden, wurde auf der Grundlage des Angebots vom 22.09.2010 über 7.387,92 € beauftragt, einen Entwurf sowie eine Kostenberechnung für die geplante Umgestaltung der Wegeflächen zu erarbeiten.

Gemäß Kostenberechnung wird die Maßnahme rund 53.000 € kosten, in diesem Betrag sind 10.000 € Eigenleistungen enthalten. Eine Realisierung der Maßnahme kommt nur in Betracht, wenn eine Förderung aus dem Investitionsstock in Höhe von 60 % der Gesamtkosten bewilligt wird.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, den Antrag auf Gewährung einer Förderung aus

dem Investitionsstock für die Umgestaltung der Wege auf dem Friedhof in Steffeln auf der Grundlage der Kostenberechnung des Ingenieurbüros Linscheidt, Schleiden, vom September 2010, zu stellen. Zudem wird die Verwaltung beauftragt, Variante I kostenmäßig darzustellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Falle einer Zuschussgewährung ist die Maßnahme im Haushaltsplan 2011 zu veranschlagen. Für die Gemeinde Steffeln verbleiben demnach noch ca. 15.000€ kassenwirksame Ausgaben.

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über eine Finanzangelegenheit beraten und beschlossen.